



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 17. März 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
14. Januar 2022

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-08-6110-001619 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie kritisieren, dass das Einkommensteuergesetz zu komplex und kompliziert sei und fordern Vereinfachungen für Arbeitnehmer:

- zum einen die Abschaffung des Werbungskostenabzugs und stattdessen eine Erhöhung des Grundfreibetrags und
- zum anderen die Abschaffung der Kinderfreibeträge.

Das Einkommensteuerrecht basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Leistungsfähigkeitsprinzip, Artikel 3 Grundgesetz - GG).

Es berücksichtigt mit dem objektiven und subjektiven Nettoprinzip zwei verschiedene Komponenten der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen.

So verlangt das objektive Nettoprinzip, dass nur das Erwerbseinkommen, also die Erwerbseinnahmen gekürzt um die Erwerbsausgaben (Werbungskosten oder Betriebsausgaben); besteuert wird. Für die Berücksichtigung als Werbungskosten muss ein objektiver Zusammenhang der Aufwendungen mit einer der Einnahmeerzielung dienende Tätigkeit bestehen, und sie müssen subjektiv aufgewendet werden, um diese Tätigkeit zu fördern. Aufwendungen, die allein der privaten Lebensführung dienen, sind daher nach den vorliegenden gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich nicht abziehbar.

Das subjektive Nettoprinzip stellt darüber hinaus sicher, dass die existenzsichernden Aufwendungen des Steuerpflichtigen, d. h. zur Erhaltung seiner eigenen Existenz oder der seiner Familie, beispielsweise als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zum Abzug zugelassen werden. Da diese Beträge



effektiv nicht für Steuerzahlungen zur Verfügung stehen, sind sie auch kein Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und müssen von der Besteuerung ausgenommen werden.

Das Einkommen ist grundsätzlich ein geeigneter Indikator für die Leistungsfähigkeit. Ausgangspunkt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer sind folgerichtig die vom Steuerpflichtigen insgesamt erzielten Einkünfte.

Zur verfassungsmäßig gebotenen Freistellung des Existenzminimums bleibt zudem bei jedem Steuerpflichtigen von seinem zu versteuernden Einkommen ein Grundfreibetrag in Höhe von derzeit 9.984 Euro steuerunbelastet. Es gehört zu den wichtigen verfassungsrechtlich gesicherten Grundlagen, dass dem Steuerpflichtigen sein (Gesamt)Einkommen insoweit steuerfrei belassen werden muss; als es zum Bestreiten der lebensnotwendigen Ausgaben erforderlich ist. Dies ist seit langem anerkannt und vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) immer wieder bestätigt worden. Durch den in den Einkommensteuertarif eingearbeiteten Grundfreibetrag ist sichergestellt, dass für jeden Steuerpflichtigen das Existenzminimum von der Besteuerung verschont bleibt.

Auf Grund der dargestellten Systematik sind eine Abschaffung des Werbungskostenabzugs und eine entsprechende Anhebung des Grundfreibetrages nicht möglich.

Auch ist – anders als von Ihnen gefordert – zur gerechten Besteuerung die Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht zwingend erforderlich. Die geminderte Leistungsfähigkeit von Steuerpflichtigen mit Kindern wird im sogenannten Familienleistungsausgleich berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG darf bei der Besteuerung von Eltern ein Einkommensbetrag in Höhe des sachlichen Existenzminimums einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder nicht besteuert werden. In seiner grundlegenden Entscheidung vom 29. Mai 1990 hat das BVerfG ausgeführt, dass der Staat dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei belassen muss, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird. Bei der Besteuerung einer Familie gilt, dass das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muss. Wenn der Staat es in verfassungsmäßiger Weise dem Bürger überlässt, die unterhaltsbedürftigen Familienmitglieder zu unterstützen, wäre es inkonsequent, diesem die dafür benötigten Mittel im Wege der Besteuerung ganz oder teilweise mit der Folge zu entziehen, dass der Staat die Unterstützung der Bedürftigen selbst übernehmen müsste (vgl. den Beschluss des BVerfG vom 29. Mai 1990, BStB1 II 1990, 653 = BVerfGE 82, 60 [85 f.]). Damit wird vermieden, dass Eltern bei gleich hohem Einkommen höher besteuert

werden als Kinderlose. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums wird letztlich sichergestellt durch entsprechend hohe Freibeträge für Kinder, die das zu versteuernde Einkommen verringern, bzw. zunächst durch das monatlich gezahlte Kindergeld.

Dem Gesetzgeber steht bei der Entscheidung darüber, auf welche Weise er den ihm durch Artikel 6 Abs. 1 GG aufgetragenen Schutz der Familie verwirklichen will, Gestaltungsfreiheit zu. Konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen lassen sich aus dem Förderungsgebot des Artikels 6 Abs. f GG nicht herleiten. Dieses geht insbesondere nicht so weit, dass der Staat gehalten wäre, jegliche die Familie treffende (finanzielle) Belastung auszugleichen oder jeden Unterhaltspflichtigen zu entlasten. Aus Artikel 6 Abs. 1 GG folgt auch nicht, dass der Staat die Familie ohne Rücksicht auf sonstige öffentliche Belange zu fördern hätte. Die staatliche Familienförderung durch finanzielle Leistungen steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann (BVerfGE 82, 60 [81 f.]). Außerdem hat der Gesetzgeber im Interesse des Gemeinwohls neben, der Familienförderung auch andere Gemeinschaftsbelange bei seiner Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen und dabei vor allem auf die Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen zu achten (vgl. den Beschluss des BVerfG vom 29. Mai 1990, Az. 1 BvL 20/84).

Die Bundesregierung ist sich der besonderen Leistungen von Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder bewusst und weiß um den Wert ihrer täglichen Arbeit, auch für die Gesellschaft. Sie hat daher in den letzten Jahren zahlreiche familien- und sozialpolitische Maßnahmen – auch im Steuerrecht – umgesetzt und verbessert. So wurden durch mehrere Gesetze zur steuerlichen Entlastung der Familien sowohl die Kinderfreibeträge als auch das Kindergeld erheblich erhöht. Auch die mit der geltenden Rechtslage verbundene Prüfung, ob sich im jeweiligen Einzelfall Kinderfreibeträge oder Kindergeld für die Familien günstiger auswirken, wird ohne bürokratischen Aufwand von den Finanzämtern automatisch vorgenommen.

Die von Ihnen vorgeschlagene Abschaffung der Kinderfreibeträge würde zu einer verfassungswidrigen Besteuerung bzw. zu unverhältnismäßigen Haushaltsbelastungen führen.



Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag